

Richtlinie des TMLFUN „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

Neufassung der Förderrichtlinie

I. Zuwendungszweck und Grundlagen der Förderung

Das Land gewährt im Rahmen der FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) in der Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der:

- VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils gültigen Fassung,
- VO (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils gültigen Fassung,
- VO (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils gültigen Fassung,
- VO (EU) Nr. 65/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils gültigen Fassung,

sowie nach

- § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung,
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung,
- § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG), in der jeweils gültigen Fassung,
- nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Unterstützung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen.

Controlling von Förderprogrammen gemäß VV zu § 23 ThürLHO

Zur Erfassung und Bewertung der Effektivität der Förderrichtlinie im Hinblick auf die Zielerreichung wurden in der „FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET)“ maßnahmenspezifische Zielvorgaben für Output, Ergebnis und Wirkungsindikatoren festgelegt. Diese sind für die Maßnahmen

- Nr. II A „Förderung der Erstaufforstung“ unter der Nr. 5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen, Maßnahme „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“, Code 221,

- Nr. II B „Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung“ unter der Nr. 5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen, Maßnahme „Naturnahe Waldbewirtschaftung“, Code 227 sowie
- Nr. II. D „Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ unter der 5.3.1.2.5 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft, Maßnahme „Forstwirtschaftlicher Wegebau“ (Code 125)

zu finden. Die Erhebung und Zusammenstellung der Daten dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des jährlichen ELER-Monitorings und die Bewertung der Zielerreichung im Rahmen der Evaluierung der FILET. Für die Maßnahmen zur „Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“ erfolgt die Erhebung und Zusammenstellung und Bewertung der Daten im Rahmen der GAK-Berichterstattung.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

II. Fördermaßnahmen

A Förderung der Erstaufforstung

B Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

C Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

D Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

A Förderung der Erstaufforstung

A 1. Zweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden oder brachliegen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege finden Berücksichtigung.

A 2. Gegenstand der Förderung

A 2.1 Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen

Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.

Förderfähig sind:

A 2.1.1 Kulturbegründung

Pflanzung und Vorhaben zur gelenkten Sukzession einschließlich jeweiliger Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Schutz der Kultur. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung des Vorhabens dienen.

A 2.1.2 Kulturpflege

Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

A 2.1.3 Einkommensverlustprämie

Jährliche Prämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach erfolgter Kulturbegründung.

A 2.2 Erstaufforstung sonstiger Flächen

Neuanlage von Wald auf sonstigen Flächen, die unter Nr. 2.1 nicht erfasst sind.

Förderfähig sind:

A 2.2.1 Kulturbegründung

Die Bestimmungen der Nr. 2.1.1 gelten entsprechend.

A 2.2.2 Kulturpflege

Die Bestimmungen der Nr. 2.1.2 gelten entsprechend, soweit es sich um aufgegebene landwirtschaftliche Flächen handelt.

A 2.3 Nachbesserungen

Nachbesserungen werden gefördert, wenn bei den nach Nr. 2.1 und 2.2 angelegten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Zuwendungsempfänger den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

A 3. Ausschluss

A 3.1 Von der Förderung für Vorhaben nach Nr. 2.1 ausgenommen sind Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ELER-VO) in Anspruch nehmen.

A 3.2 Von der Förderung der Kulturpflege nach den Nrn. 2.1.2 und 2.2.2 sowie von der Gewährung der Einkommensverlustprämie nach Nr. 2.1.3 sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen.

A 3.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind weiterhin:

- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß §§ 12 bis 17 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) und besonders geschützten Biotopen gemäß § 18 ThürNatG sowie Natura 2000-Gebieten gemäß § 26 a ThürNatG führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern und
- Zuschüsse nach Nr. 2.1 und 2.2 im Falle von Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 10 ThürWaldG sind.

A 4. Zuwendungsvoraussetzungen**A 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten zu verwenden. Zuwendungen dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgerechten sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut bewilligt werden. Reine Nadelbaumkulturen sind nur in solchen Fällen förderfähig, wenn für Laubbäume standortbedingt unzureichende Wuchsbedingungen herrschen.

Bei der Begründung von Erstaufforstungskulturen hat sich die standortgerechte Baumartenwahl an der Mitteilung Nr. 20/2003 der TLWJF zur Erstaufforstung zu orientieren. Die Anlage von Waldrändern hat sich fachlich am Grundsatzterlass Nr. 1/2004 „Waldverjüngung“, ergänzt durch die Waldbauinformation zur Wiederbewaldung nach Kyrill, Nr. 11 „Waldrandgestaltung“ zu orientieren.

A 4.2 Für Vorhaben nach Nr. A 2.1.1 und A 2.2.1 gilt:

Der Zaun muss hasendicht sein. Einzelschutz ist nur bis zu 1000 Pflanzen/ha förderfähig. Gebrauchtes Material ist nicht förderfähig. Der Zuwendungsbetrag wird in diesen Fällen auf die Arbeitsleistung, die einer Höhe von 50 % der in der Anlage 1 genannten Beträge entspricht, gekürzt.

A 4.3 Für Vorhaben nach Nr. A 2.1.3 gilt:

Die Prämie wird für Landwirte (große Prämie) und sonstige Flächeneigentümer (kleine Prämie) gewährt.

Für den Erhalt der großen Prämie ist ein prozentualer Einkommensanteil aus landwirtschaftlicher Tätigkeit von mindestens 25 % maßgeblich. Der Nachweis erfolgt bei Haupterwerbslandwirten mit der Bestätigung durch das Landwirtschaftsamt. Bei Nebenerwerbslandwirten sind zusätzlich der Einkommenssteuerbescheid oder - soweit dieser nicht vorliegt - andere geeignete Unterlagen heranzuziehen.

Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen für eine Dauer von bis zu 15 Jahren, gerechnet ab dem Jahr der erstmaligen Aufforstung der Fläche bzw. bei Herbstaufforstungen ab dem Folgejahr, gewährt. Bei gelenkten Sukzessionen beginnt der Prämienzeitraum analog zu den Pflanzungen ab dem Zeitpunkt des Entzuges der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Für Vorwaldbestockungen wird die Prämie für eine Dauer von zehn Jahren gewährt. Die Dauer der Prämienzahlung wird auf 15 Jahre verlängert, wenn der Vorwald entsprechend Nr. A 2.1.1 dieser Richtlinie unterpflanzt wird.

Werden mit aufgeforsteten oder natürlich bewaldeten Flächen Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Betriebsprämie) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.

Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Erstaufforstung nach A 2.1.3 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach Nr. A 2.1.3 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Nach erfolgtem Eigentumswechsel - mit Ausnahme der dokumentierten Erbfolge - oder bei vorzeitigem Ablauf der Pachtperiode besteht kein weiterer Anspruch auf Zahlung der Einkommensverlustprämie.

A 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

A 5.2 Art der Finanzierung

a) Die Zuschüsse werden - mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Fördergegenstände - als Festbetragsfinanzierung gewährt. Gemäß dem gültigen Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe wird auf den Nachweis der Ausgaben bei Vorhaben mit Festbetragsfinanzierung verzichtet.

b) Bei Vorhaben des Schutzes gegen sonstige tierische Schädlinge sind die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) einzusetzen.

A 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

B Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

B 1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Vorhaben zur naturnahen Waldbewirtschaftung ist es, die Stabilität und die ökologische wie ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes zu erhöhen.

B 2. Gegenstand der Förderung

B 2.1 Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

B 2.2 Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen zur Beseitigung von Schäden aufgrund von Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen einschließlich Waldbrand.

B 2.2.1 Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baumarten durch Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur.

B 2.2.2 Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre.

B 2.2.3 Nachbesserungen

Nachbesserungen sind förderfähig, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Zuwendungsempfänger den Ausfall nicht zu vertreten hat.

B 2.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungwüchsen, Dickungen und Jungbeständen.

B 2.4 Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußen- und Waldinnenränder (z.B. an Wegen, Gewässern und Lichtungen)

B 2.4.1 Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockungen und Pflege von Waldaußenrändern mittels Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 10 m, insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten.

B 2.4.2 Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten 5 Jahre sowie Schutz der Kultur.

B 2.5 Insektizidfreier Waldschutz

Biologische und technische Vorhaben zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald, zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden.

B 2.5.1 Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen

B 2.5.2 Sonstige Vorhaben zur Bekämpfung von Schadinsekten

Bekämpfung von Schadinsekten durch zusätzliche Schritte bei der Aufarbeitung von befallenen Holz (z.B. Entrinden, Rinde entsorgen) oder andere Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit

von Holz, Restholz und Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

B 2.6 Einsatz umweltverträglicher Holzernteverfahren
Gefördert wird der Einsatz von Rückpferden.

B. 3 **Ausschluss**

B 3.1 Die Begründung von reinen Nadelbaumkulturen ist nicht förderfähig.

B 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Wiederaufforstungen von Kahlschlägen, die nicht in Folge abiotischer oder biotischer Schadereignisse entstanden sind.

B 3.3 Nachbesserungen, die wegen mangelnder Pflege bzw. Wildverbiss erforderlich werden, sind nicht förderfähig.

B 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

B 4.1 Projekte nach Nr. B 2.2 müssen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. B 2.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen, die z.B. seitens der Forstämter im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen, durchgeführt werden.

B 4.2 Zuwendungen nach Nr. B 2.2 und B 2.4.2 dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgerechtem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Bei Mischkulturen ist am Ende der Kulturlaufzeit (Zweckbindung) ein Mindestanteil von 30 % Laubholz abzusichern.

Der Zaun muss hasendicht sein. Einzelschutz ist nur bis zu 1000 Pflanzen/ha förderfähig.

Gebrauchtes Material ist nicht förderfähig. Der Zuwendungsbetrag wird in diesen Fällen auf die Arbeitsleistung, die einer Höhe von 50 % der in der Anlage 1 genannten Beträge entspricht, gekürzt.

Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

B 4.3 für Projekte nach Nr. B 2.3

Die Durchführung von Pflegen in Jungbeständen orientiert sich an den Vorgaben der gültigen Behandlungsrichtlinien der Waldbaugrundsätze (GE Nr. 3/2004) der Thüringer Landesforstverwaltung. Förderfähig sind Jungwüchse ab gesicherter Kultur und Dickungen ab einer mittleren Höhe von 2 Meter sowie Jungbestände mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser (BHD) des Gesamtbestandes bis 14 Zentimeter.

Bei der Jungwuchs- und Dickungspflege muss ein deutlicher Pflegeeffekt erkennbar sein. Die Jungbestandespflege ist hochdurchforstungsartig vorzunehmen. Dabei ist ein sichtbarer flächiger Pflegeeffekt zu erzielen, d. h. es sollen i. d. R. 100 Z-Baum-Bedränger je ha entnommen werden.

Als Höchstalter für die Förderfähigkeit eines Jungbestandes gelten:

- 40 Jahre bei Nadelbaumbeständen und
- 60 Jahre bei Laubbaumbeständen.

Jungbestandespflegen sind nur dann förderfähig, sofern die Geländeneigung der zu pflegenden Fläche im Mittel 35 % übersteigt.

B 4.4 für Vorhaben nach Nr. B 2.4

Die Anlage von Waldrändern hat sich fachlich am Grundsatzterlass Nr. 1/2004 „Waldverjüngung“, ergänzt durch die Waldbauinformation zur Wiederbewaldung nach Kyrrill, Nr. 11 „Waldrandgestaltung“ zu orientieren.

B 4.5 für Vorhaben nach Nr. B 2.5

Die Förderung ist auf solche Projekte beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird.

B 4.6 für Vorhaben nach Nr. B 2.6

Die Förderung umfasst nur den zusätzlichen Aufwand im Vergleich zu Standardverfahren, welcher dem Waldeigentümer durch den Einsatz von Rückepferden entsteht. Der Fördergegenstand ist bis 31.12.2013 befristet.

B 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**B 5.1** Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

B 5.2 Art der Finanzierung

a) Die Zuschüsse werden - mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Fördergegenstände - als Festbetragsfinanzierung gewährt. Gemäß dem gültigen Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe wird auf den Nachweis der Ausgaben bei diesen Vorhaben verzichtet.

b) Bei den Fördergegenständen nach Nr. B 2.2.1 (Schutz gegen sonstige tierische Schädlinge); B 2.5.1, B 2.5.2 (sonstige Vorhaben zum Schutz vor Schadinsekten) und B 2.6 sind die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) einzusetzen.

B 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung in Höhe der maximalen Fördersätze ist gemäß Rahmenplan nur möglich, sofern das Vorhaben zu einer strukturellen Verbesserung der naturnahen Waldbewirtschaftung in einem betroffenen Waldgebiet beiträgt. Kriterien für den Erhalt der erhöhten Fördersätze sind

- eine gemeinschaftliche Antragstellung, die mindestens 10 Waldeigentümer vertritt und
- eine durchschnittliche Eigentumsgröße der vertretenen Waldeigentümer, die weniger als 50 ha beträgt.

Gemeinschaftliche Projekte sind z.B. durch Forstbetriebsgemeinschaften, Waldgenossenschaften oder andere Trägerschaften von Zuwendungsempfängern möglich. Bei genossenschaftlichem Waldeigentum sind die Zahl der Anteilseigner und die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied maßgebend.

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind im Detail aus der Anlage 1 zu entnehmen.

C Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**C 1. Zuwendungszweck**

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Gründen der Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite in Form des Zusammenschlusswesens angepasst werden.

C 2. Gegenstand der Förderung

C 2.1 Erstinvestitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

C 2.1.1 Erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhängern und Anbaugeräten für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung von Rohholz einfachster Art.

C 2.1.2 Erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

C 2.1.3 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. C 2.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen.

Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

C 2.2 Geschäftsführung

Förderfähig sind die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

a) Personal- und Reisekosten

Ausgaben für das Personal umfassen im Falle der eigenständigen Geschäftsführung alle Arbeiten, die den Aufgaben des Vorstands zuzuordnen sind.

Die Gewährung der Zuschüsse für Reisekosten wird für den Fall der Anteilsfinanzierung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Förderfähig ist der niedrigste Entschädigungssatz gemäß Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Fahrten zu Grundbuchämtern sind nur förderfähig, sofern es um die Vorbereitung von Fördermaßnahmen geht.

b) Geschäftsausgaben, einschließlich Ausgaben für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte

Insbesondere können folgende förderfähige Ausgaben anerkannt werden:

- Ausgaben für Gründung, Fusion und wesentliche Erweiterung,
- Ausgaben zur Erstausrüstung eines Geschäftszimmers,
- Erstmalige Beschaffung von Informations- und Bürotechnik,
- Ausgaben für Steuerbuchhaltung werden gefördert, sofern ein Steuerbüro diesen Teil der Geschäftsführung wahrnimmt,
- Mieten im Rahmen des ortsüblichen Mietzinses für Büroräume und Unterstellräume für Technik,
- Ausgaben für Büromaterial und
- Ausgaben für Telefon.

c) Ausgaben für Versicherungen, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft

Dazu zählen insbesondere Haftpflichtversicherungen für den Vorstand bzw. Hausratversicherungen für Geschäftszimmerausstattungen und Beiträge des Vorstands zur Berufsgenossenschaft.

- d) Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln
Ausgeschlossen sind Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- e) Ausgaben, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen, ausgenommen Ausgaben für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse
Gefördert werden die Aufwendungen des Zusammenschlusses hinsichtlich der überbetrieblichen Holzvermarktung für die Mitglieder, soweit diese nicht über die Personalausgaben und sonstige unter Nr. C 2.2 a) bis d) aufgeführten Ausgaben abgedeckt sind.

C 2.3 Mobilisierungsprämie für Holz

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur eigenständigen Holzvermarktung durch den Zusammenschluss.

C 2.3.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften oder durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen

Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

C 2.3.2 Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen

Zuschussfähig sind alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen.

C 3. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

C 3.1 Abschreibungen für Investitionen, Ausgaben für Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen.

C 3.2 Anteilige Investitionsausgaben und Ausgaben für Verwaltung und Beratung angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.

C 3.3 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden.

C 3.4 Selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen.

C 3.5 Investitionen nach Nr. C 2.1.2 für Wohn- und Verwaltungsbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

C 3.6 Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile.

Geräte, Maschinen und sonstige technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischen Fortschritt sind keine Ersatzbeschaffungen.

C 3.7 Ausgaben für Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst, sondern z.B. beim Forstamt der Landesforstanstalt anfallen.

C 3.8 Ausgaben, die unmittelbar die Erzeugung und sonstige Betriebsausgaben betreffen.
Die Nr. C 2.2., Buchstabe e) bleibt unberührt.

C 4. Zuwendungsvoraussetzungen

C 4.1 Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nr. C 2.2 werden bei Neugründung, wesentlicher Erweiterung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl oder der Fläche des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 % oder 300 ha bei gleichzeitiger Einhaltung der in Nr. C 4.2 festgelegten Effizienzkriterien. Förderfähig sind wesentliche Erweiterungen ab dem 1. Jan. 2011.

C 4.2 Effizienzkriterium für Maßnahmen nach Nr. C 2.1 (Erstinvestitionen) und Nr. C 2.2 (Geschäftsführung)

Die Mindestfläche eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses beträgt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Förderung 50 ha Mitgliedsfläche.

C 4.3 Die Förderung nach Nr. C 2.3 kann für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

C 4.4 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nr. C 2.3 (Mobilisierungsprämie)

Die Mitgliedsfläche eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss hinsichtlich der Förderfähigkeit nach Nr. C 2.3 eine Mindestfläche von 500 ha umfassen.

Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, in denen

- die Baumart Fichte dominiert, sind mindestens 2,5 fm,
- die Baumart Kiefer bzw. Laubholzarten dominieren, sind mindestens 1,5 fm

je ha Mitgliedsfläche und Jahr durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss selbst zu vermarkten.

Als Erhebungszeitraum für die selbst vermarktete Holzmenge gilt der Zeitraum vom 1. Nov. des Vorjahres bis zum 31. Okt. des laufenden Jahres.

Die Einordnung der in den jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen dominierenden Baumarten wird vom zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt vorgenommen. Das TMLFUN kann auf Antrag im begründeten Einzelfall auch bei einer geringeren Vermarktungsmenge die Effizienz anerkennen.

C 4.5 Weitere Voraussetzungen für Förderungen nach Nr. C 2.3

Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer müssen in fm umgerechnet werden. Für Kurzholz (Raummeter/rm) gilt der Faktor 0,7 und für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4. Weitere Sortimente, z.B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

Der Erhalt der Mobilisierungsprämie in voller Höhe ist ab 1. Jan. 2011 nur möglich,

- sofern der Zusammenschluss eigenes Personal beschäftigt, das forstlich ausgebildet ist (mindestens vergleichbar gehobener Forstdienst) und
- sofern bis einschließlich 2012 mindestens 10 % und ab 2013 mindestens 25 % der Mitgliedsfläche auf Waldbesitzer entfällt, deren Waldeigentum in Thüringen weniger als 50 ha beträgt. Bei genossenschaftlichem Waldeigentum ist die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied maßgebend.

Zusammenschlüsse, die diese Kriterien nicht erfüllen, erhalten eine reduzierte Prämie.

C 4.6 Ausschluss Mehrfachförderung

Eine zeitgleiche Förderung eines Zusammenschlusses nach Nr. C 2.2 und Nr. C 2.3 ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen nach Nr. C 2.2 zu Maßnahmen nach Nr. C 2.3 ist möglich. Die Förderhöchstdauer von zehn Jahren darf dabei insgesamt nicht überschritten werden. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann das zuständige Ministerium temporär einen Wechsel von Maßnahmen nach Nr. C 2.3 zu Maßnahmen nach Nr. C 2.2 zulassen.

Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss für die Holzvermarktung angestellte Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gestellt, können keine Prämien nach Nr. C 2.3 in Anspruch genommen werden.

C 4.7 Wirtschaftlichkeit

Jede Investitionsförderung nach Nr. C 2.1 setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Zuwendungsempfänger hat dafür geeignete Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Auslastungskonzept mit Absatzzahlen und mindestens einfacher Aufstellung der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen) vorzulegen.

C 4.8 Kombinationsmodell

Nr. C 4.6, Satz 1 gilt nicht, sofern die Länder zur Überwindung ungünstiger Strukturen für Erstbewilligungen bis zum Jahre 2013 eine Kombination der Förderung nach Nr. C 2.2 und C 2.3 vorsehen. Dabei sind die Voraussetzungen nach Nr. C 4.9 und die modifizierten Fördersätze der Anlage nach Nr. C 5.3 einzuhalten.

Ausgehend von den gegenwärtigen Verhältnissen im Freistaat Thüringen im Hinblick auf das Forstliche Zusammenschlusswesen wird das „Kombinationsmodell“ als das geeignete Instrument zur Aktivierung der Zusammenschlüsse angesehen. Dieses bietet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Überwindung ungünstiger Strukturen die Möglichkeit, die Geschäftsführung im Rahmen einer Kombination von Zuschüssen zur Geschäftsführung und Zuschüssen für die eigenständige Holzvermarktung zu fördern.

C 4.9 Zuwendungsvoraussetzungen für das Kombinationsmodell sind:

- Der Zusammenschluss beschäftigt professionelles Personal. Das angestellte Personal muss den Anforderungen unter Nr. C 4.5 entsprechen.
- Es wird ein Geschäftsplan erstellt, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.
- Nimmt ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss ab dem Jahre 2007 eine erstmalige Förderung nach Nr. C 2.2 (Geschäftsführung) oder C 2.3 (Mobilisierungsprämie) in Anspruch, ist ein Wechsel zu Nr. C 4.8 (Kombinationsmodell) nicht möglich. Ein Wechsel von Nr. C 4.8 (Kombinationsmodell) in eine Förderung nach Nr. C 2.2 oder C 2.3 ist ebenfalls ausgeschlossen. Nr. C 4.6, Sätze 4 und 5 gelten analog.
- Die Gesamtlaufzeit der Förderung nach Nr. C 4.8 (Kombinationsmodell) ist auf insgesamt 10 Jahre begrenzt.

C 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

C 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Förderung nach Nr. C 2.1 erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Anteilsfinanzierung wird zudem angewandt bei

- Nr. C 2.2 a, sofern der Zusammenschluss eigenes Personal beschäftigt, und
- Nr. C 2.2 b erster bis vierter Anstrich sowie c bis e.

Die übrigen Fördergegenstände der Nr. C 2.2 und die Förderung nach Nr. C 2.3 werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dez. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dez. 2006, S. 5). Der Gesamtwert der einem Unter-

nehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro - bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren - nicht übersteigen.

C 5.2 Antragsfristen und Umfang der Zuwendung

C 5.2.1 Antragsfristen

Anträge für Maßnahmen nach Nr. C 2.2 - ausgenommen der Antrag im Fall von Gründung, Fusion oder Erweiterung - sind bis zum 30. Sept. eines jeden Jahres für den Abrechnungszeitraum Nov. bis Okt. des Folgejahres zu stellen.

Anträge für Maßnahmen nach Nr. C 2.3 sind bis zum 30. Sept. eines jeden Jahres für den Abrechnungszeitraum Nov. bis Okt. des Folgejahres zu stellen. Grundlage für die Herleitung des Zuschusses ist die Einschätzung der voraussichtlich eigenständig zu vermarktenden Holzmenge. Dabei sollen die Vorjahresergebnisse entsprechend berücksichtigt werden. Bei einer Abweichung von den bewilligten Mengen ist vor der Erstellung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises eine Änderungsmitteilung seitens des Zusammenschlusses abzugeben.

C 5.2.2 Förderfähig sind bei den anteilsfinanzierten Fördergegenständen nach Nr. C 2.1 und C 2.2 die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

C 5.2.3 Eigenleistungen und Sachleistungen sind bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen - einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen - sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden nicht förderfähig.

C 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind im Detail in der Anlage nachzulesen.

D Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

D 1. Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Zur schnellstmöglichen Schadholzaufbereitung und Verhinderung großflächiger Kalamitäten durch Forstschadinsekten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne die vorgenannten Projekte zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

D 2. Gegenstand der Förderung

D 2.1 Wegebau

D 2.1.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Nr. D 1., Satz 1 genannten Gründen.

D 2.1.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Vorhaben der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil des Wegebauvorhabens.

D 2.1.3 Werden durch einen forstwirtschaftlichen Wegebau andere Baumaßnahmen zwingend notwendig (Veranlassungsprinzip), so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang

ebenfalls gefördert werden. Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

D 2.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Nr. D 1., Absatz 2 genannten Gründen.

D 3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

D 3.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete sowie ausschließlich als Fuß-, Rad- und Reitwege genutzte Wege.

D 3.2 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.

D 3.3 Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie des dazu benötigten Materials.

D 4. Zuwendungsvoraussetzungen

D 4.1 Bei der Durchführung der Projekte nach Nr. D 2.1 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

D 4.2 Bei der bautechnischen Planung und Ausführung sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus zu beachten. Das Wegebauvorhaben ist beim zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt (§ 25 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz) anzuzeigen. Dieses erteilt nach Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit, der Bauweise, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Betroffenheit sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange die Genehmigung und bestätigt damit die Förderwürdigkeit. Prüfkriterien sind die Rahmenbedingungen gemäß „Walderschließungskonzeption der Landesforstanstalt“ in der jeweils gültigen Fassung, z.B.

Bedarfsgerechtigkeit: - Anpassung an übergreifendes Walderschließungssystem,

- Erschließungsgrad (max. 40 lfm/ha im Mittelgebirge, max. 30 lfm/ha in ebenem und schwach geneigtem Gelände),

- LKW-Befahrbarkeit (ganzjährig),

Bauweise: - Aufhiebsbreite für Wegetrasse (max. 12 m),

- Fahrbahnbreite (max. 3,5 m),

- Tragfähigkeit (11 t Achslast, 45 t Gesamtgewicht),

- Material (örtlich anstehende Gesteinsformation, Recyclingmaterial nur unter Beachtung der anzuwendenden Kriterien),

Auswirkungen auf

Natur

und Landschaft: - Berücksichtigung des Grundsatzerlasses des TMLFUN zur Planung und Genehmigung von forstwirtschaftlichen Wegebauvorhaben unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Vorhaben, die der o. g. Konzeption nicht entsprechen, können in begründeten Einzelfällen durch die Landesforstanstalt genehmigt werden.

D 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

D 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

D 5.2 Art der Finanzierung

Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

D 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

D 5.3.1 Förderfähig sind bei Vorhaben nach Nr. D 2.1 die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Vorhaben der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Projektuntersuchungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebau.

Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % der möglichen Zuwendung.

D 5.3.2 Förderfähig sind bei Vorhaben nach Nr. D 2.2 die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z.B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

D 5.3.3 Eine Zuwendung ist in Höhe der maximalen Fördersätze gemäß Rahmenplan nur möglich, sofern das Vorhaben zu einer strukturellen Verbesserung der Waldbewirtschaftung im betroffenen Waldgebiet beiträgt. Kriterien für den Erhalt der erhöhten Fördersätze sind

- eine gemeinschaftliche Antragstellung, die mindestens 10 Waldeigentümer vertritt und
- eine durchschnittliche Eigentumsgröße der vertretenen Waldeigentümer, die weniger ist als 50 ha beträgt.

Gemeinschaftliche Projekte sind z.B. durch Forstbetriebsgemeinschaften, Waldgenossenschaften oder andere Trägerschaften von Zuwendungsempfängern möglich. Bei genossenschaftlichem Waldeigentum sind die Zahl der Anteilseigner und die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied maßgebend.

Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Steilhanglagen) kann die Bewilligungsstelle einen erhöhten Zuschuss gemäß Anlage gewähren.

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind im Detail aus der Anlage 1 zu entnehmen.

III. Zuwendungsempfänger

für die Fördergrundsätze A bis D

III.1 Zuwendungsempfänger können - außer für Vorhaben nach Nr. C - natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z.B. Waldgenossenschaften) im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

III.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nr. C können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

III.3 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Vorhaben auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

III.4 Trägerschaften

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens (z.B. Bodenschutzkalkung oder eines Wegebaus im Körperschafts- oder Privatwald) können sein:

- private Waldeigentümer,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Fördergrundsätze A bis D

IV.1 Gebrauchte Investitionsgüter, wie Maschinen und Materialien, sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

IV.2 Förderfähig sind bei Anteilsfinanzierungen die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben abzüglich Skonto, Rabatt, ggf. auch angesetzter Sicherheitseinbehalte und Leistungen Dritter. Die Mehrwertsteuer ist bei den aus ELER kofinanzierten Fördermaßnahmen gemäß Art. 71 Abs. 3 a) der VO (EG) 1698/2005 für Gebietskörperschaften generell nicht förderfähig. Im Übrigen ist die Mehrwertsteuer für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig.

IV.3 Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bei anteilsfinanzierten Fördergegenständen der Nr. II Abschnitte A, B und D nicht förderfähig.

IV.4 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder, z.B. im Fall von Pachtflächen, eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei mehreren Flächeneigentümern (z.B. Erbgemeinschaften) sind entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen. Im Fall von gemeinschaftlichen Vorhaben forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, gilt die Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Basis der Satzung als Einverständniserklärung.

Der Eigentumsnachweis ist in Form eines aktuellen unbeglaubigten Grundbuchauszugs beizufügen.

IV.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen und für Forstwegebauten 12 Jahre nach Fertigstellung sowie für geförderte Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre nach Lieferung.

IV.6 Bestimmungen für Pflanzvorhaben

Die „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ des TMLFUN in der jeweils gültigen Fassung sind bindend. Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Forstämter. Die Pflanzenherkünfte sind mit geeigneten Nachweisen, z.B. Lieferschein, zu belegen.

Bei der Durchführung von Pflanzvorhaben sind die Rahmenpflanzverbände und die dem jeweiligen Betriebsziel entsprechenden Pflanzenzahlen gemäß dem Erlass "Waldverjüngung" der Thüringer Landesforstverwaltung (GE Nr. 1/2004 vom 27. Januar 2004) grundsätzlich zu berücksichtigen. Ausnahmen hiervon sind unter Beachtung der Detailregelungen in Nr. II. Abschnitte A und B der Richtlinie möglich, soweit dadurch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 19 ThürWaldG gewährleistet wird.

In Ausnahmefällen kann beim Vorliegen der standörtlichen Voraussetzungen die Verwendung von Großpflanzen und die damit verbundene Reduzierung der Pflanzenzahl auf Antrag des Waldeigentümers durch das örtlich zuständige Forstamt der Landesforstanstalt, ggf. nach Abstimmung mit dem Service- und Kompetenzzentrum der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ (SuK der Landesforstanstalt), genehmigt werden.

Die Verwendung von Wildlingen für Pflanzvorhaben ist für den Eigenbedarf unter der Voraussetzung förderfähig, dass die Bestimmungen des „Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)“

in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden und das örtlich zuständige Forstamt der Landesforstanstalt die jeweilige Verwendungsmöglichkeit schriftlich auf dem Antrag bestätigt. Bei der Verwendung von Wildlingen werden 50 % des jeweiligen Pauschalsatzes gewährt.

Das Kulturstadium muss fünf Jahre nach der Aufforstung (Zweckbindungsfrist) eine Pflanzenzahl je Hektar und einen Aufwuchszustand (Höhe und Vitalität der Pflanzen) aufweisen, die das Erreichen des Förderzwecks „Wald“ als realisierbar erscheinen lässt. Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt schätzt im Rahmen des Ermessens anhand der konkreten Bedingungen des Einzelfalls ein, ob die Kultur als gesichert gelten kann. Die Baumartenzusammensetzung zum Zeitpunkt der Kulturabnahme muss dem Bestandeszieltyp, auf den die Förderung abzielt, entsprechen.

Bei schwierigen Standortverhältnissen, Naturverjüngungen und gelenkten Sukzessionen kann der Abnahmezeitraum durch die Bewilligungsstelle auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Darüber hinausgehende Abnahmezeiträume sind im Einzelfall - auch bei Kulturen, die nach vormaligen Richtlinien angelegt wurden - nach Prüfung und Bestätigung des SuK der Landesforstanstalt - möglich.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geförderten Vorhaben nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß den Bestimmungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwenden.

IV.7 Ausschluss von Doppelförderungen

Eine Doppelförderung von Vorhaben ist ausgeschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Fördergrundsatzes. Leistungen Dritter sind vom Zuschuss abzusetzen. Vorhaben, die vollständig oder teilweise im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes finanziert werden, sind nicht förderfähig.

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich (siehe Notifizierung zur Beihilfe Nr. N 277/2003) übertragen wurden.

V. Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn der Förderbetrag je Antrag 500,- € nicht erreicht. Ausgenommen davon sind Anträge zur Gewährung von Zuwendungen nach Nr. II. A 2.1.2, 2.1.3, 2.2.2 sowie B 2.2.2. Bei Vorhaben nach Nr. II. B 2.5 beträgt die Bagatellgrenze 250 € je Antrag.

VI. Verfahren

VI.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme bzw. den erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 44 ThürLHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) und der §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

VI.2 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Beachtung der Antragsfristen gemäß Anlage 2 formgebunden beim örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt, das auch die Antragsformulare vorhält, zu stellen. Dieses Forstamt der Landesforstanstalt berät den Antragsteller entsprechend der formalen und inhaltlichen Erfordernisse. Dem Antrag sind ggf.

weitere Unterlagen (z.B. behördliche Genehmigungen) beizufügen, die im Antragsformular näher bezeichnet sind.

Der Zuwendungsempfänger kann im Fall von Pflanzvorhaben (Erstaufforstung, Voranbau, Wiederaufforstung jeweils einschließlich Kulturpflege) mit Abgabe des Antrags über die Zahlungsmodalität der Fördermittel entscheiden. Es bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Zahlung des Zuschusses unmittelbar nach der Realisierung des Vorhabens (Abgabe des Durchführungs- und Verwendungsnachweises) bzw.
2. Zahlung des Zuschusses nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (i. d. R. nach 5 Jahren).

Bewilligungen sind für die letztgenannte Möglichkeit nur im Rahmen der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen möglich.

Das örtlich zuständige Forstamt der Landesforstanstalt holt für Vorhaben der Erstaufforstung beim zuständigen Landwirtschaftsamt Auskünfte über die Einordnung als Haupt- bzw. Nebenerwerbslandwirt sowie die landwirtschaftliche Vornutzung ein und lässt beim Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) des Finanzamts die Bodenwertzahl für die Berechnung der Höhe der Einkommensverlustprämie ermitteln. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine Auskunft durch den ALS nicht möglich, sind die Bodenwertzahlen beim örtlich zuständigen Katasteramt im Zuge der Amtshilfe zu erfragen.

Jeder Antrag wird nach fachlicher Prüfung im IT-System erfasst.

VI.3 Bewilligung

Für die Bewilligung ist die Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“, Thüringer Forstamt Frauenwald, (Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt) zuständig. Die Gewährung von Fördermitteln ist nur möglich, wenn vor Beginn des Vorhabens der Zuwendungsbescheid vorliegt. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die aufgrund einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn der Bewilligungsstelle ausgeführt werden dürfen.

Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel.

Für die Projekte der Förderung der Tätigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Geschäftsführung, Mobilisierungsprämie, Kombimodell) nach Abschnitt C gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn zum 1. Nov. des Jahres als genehmigt, sofern der Antrag vollständig und fristgemäß gestellt wurde.

Die Bewilligung der ELER-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien. Änderungen der bewilligten Vorhaben sind vom Zuwendungsempfänger vor der Durchführung der Änderung anzuzeigen.

Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt nimmt in einem solchen Fall die schriftlichen Änderungswünsche des Antragstellers entgegen und leitet sie an die Bewilligungsstelle weiter, die nach Prüfung des Antrags einen Änderungsbescheid erstellt.

Falls einem Antrag aufgrund abschlägiger fachlicher Beurteilung durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt nicht entsprochen wird, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt unter Angabe der Gründe einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

VI.4 Kontrolle der Umsetzung von Förderprojekten

Nach Beendigung der Vorhaben erfolgt eine Kontrolle durch das örtlich zuständige Forstamt der Landesforstanstalt. Falls bei der Überprüfung eine unsachgemäße Ausführung des bewilligten Vorhabens festgestellt werden sollte, die eine Förderung nicht rechtfertigt, kann dem Zuwendungsempfänger zur Herstellung der Förderfähigkeit eine mit angemessener Frist versehene Auflage erteilt werden. Bei Nichterfüllung entfällt der Anspruch auf Förderung des bewilligten Vorhabens. Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt dokumentiert das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises (DVN) bzw. im Fall der Einkommensverlustprämie des Antrags.

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen, und zusätzlich bei den Vorhaben nach Nr. II. A 2.1.3 (Einkommensverlustprämie) die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. Die Umsetzung dieser Kontrollen erfolgt durch die zuständige Stelle im SuK der Landesforstanstalt.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr.1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der VO (EU) Nr. 65/2011. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

VI.5 Auszahlung

Die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Umsetzung des Vorhabens sowie die erfolgte Prüfung durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt sind Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel.

Bei anteilsfinanzierten Vorhaben, die aus ELER-Mitteln kofinanziert werden, sind in jedem Fall vor Auszahlung der Fördermittel die Rechnungen mit Zahlungsnachweis im Original vorzulegen. Bei den pauschal finanzierten Fördergegenständen ist die ordnungsgemäße und vom örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt geprüfte Umsetzung vor Ort Voraussetzung für die Auszahlung. Sofern bei Pflanzvorhaben die Möglichkeit der Auszahlung nach der Zweckbindungsfrist gewählt wurde, ist das Ergebnis der Kulturabnahme - i. d. R. nach 5 Jahren - für die Höhe der auszahlenden Fördermittel maßgeblich.

VI.6 Belegführung

Der Antragsteller ist bis mindestens zum 31. Dezember 2020 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber - in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung der FILET - weitergehende Regelungen vor.

Nachweise und Belege über die Zuschüsse für Vorhaben nach Nr. II. A 2.1.3 (Einkommensverlustprämie) und der ihr zugrunde liegenden Investition sind darüber hinausgehend vom Antragsteller mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Prämienzeitraums aufzubewahren.

VI.7 Datenschutz/Transparenz

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, handelt, gilt die vorstehende Veröffentlichungspflicht nicht.

VI.8 Subventionsverstöße

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle als subventionserheblich (§ 2 SubvG) bezeichnet sind.

VII. Prüfungsrecht

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut VO (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1290/2005 sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

VIII. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Jan. 2013 in Kraft und ist gültig bis 31. Dez. 2015. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 4. Apr. 2008 (ThürStAnz. Nr. 16/2008 S. 572 - 586) geändert durch Änderung der Richtlinie vom 21. Dez. 2011 (ThürStAnz. Nr. 3/2012 S. 95 -100) außer Kraft.

Erfurt, den 20.12.2012

Jürgen Reinholz
Der Minister für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

veröffentlicht am 28.01.2013 im Staatsanzeiger Nr. 4/2013, S. 183 - 192

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Abschnitt C - Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

C 2.1 Erstinvestitionen											
Fördergegenstand	Zuschusshöhe										max. Zuschuss
C 2.1.1 und C 2.1.2 Erstmalige Beschaffung von Maschinen und Anlagen sowie Betriebsgebäuden	bis zu 40 %										bis zu 25.000 €
C 2.1.3 vorbereitende Untersuchungen, Erarbeitung von Konzeptionen	bis zu 40 %										
C 2.2 Geschäftsführung - Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung											
Fördergegenstand	Zuschusshöhe										max. Zuschuss bis zu 40.000 €/Jahr
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	
C 2.2 a Personal- und Reisekosten - bei Beschäftigung von eigenem Personal	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			
C 2.2 b Geschäftskosten											
- Ausgaben für Gründung	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			
- Erstausrüstung Geschäftszimmer	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			bis zu 2.000 €
- Beschaffung von Bürotechnik und Software	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			bis zu 10.000 €
- Ausgaben für Steuerbuchhaltung	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			
C 2.2 c Ausgaben für Versicherungen	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			
C 2.2 d Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			
C 2.2 e Ausgaben für Zusammenfassung des Holzangebots, soweit nicht durch a und b abgedeckt	bis zu 60 %				bis zu 50 %			bis zu 40 %			
C 2.2 Geschäftsführung - Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung											
Fördergegenstand	Zuschusshöhe in €/ha										max. Zuschuss bis zu 40.000 €/Jahr
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	
C 2.2 a Personal- und Reisekosten											
- Personalkosten (ehrenamtliches Personal)	2,62				2,19			1,75			
- Reisekosten (ehrenamtliches Personal)	0,32				0,26			0,21			bis zu 500 €/Jahr
C 2.2 b Geschäftskosten											
- Ausgaben für Büromaterial	0,34				0,29			0,22			bis zu 750 €/Jahr
- Ausgaben für Telefonkosten	0,14				0,12			0,10			bis zu 350 €/Jahr
- Mieten	0,40				0,34			0,27			bis zu 2.000 €/Jahr
Der Zuschuss beträgt für Maßnahmen nach Nr. C 2.2 insgesamt höchstens 40.000 € je Jahr.											

C 2.3 Mobilisierungsprämie für Holz											
Fördergegenstand	Zuschusshöhe										max. Zuschuss bis zu 80.000 €/Jahr
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	
C 2.3.1 eigenständige Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften oder Forstwirtschaftliche Vereinigungen											
bei Anstellung von eigenem, <u>forstlich</u> ausgebildeten Personal	bis zu 2,00 €/fm										
bei Anstellung von eigenem, <u>nicht forstlich</u> ausgebildeten Personal	bis zu 1,50 €/fm										
mit ehrenamtlichen Personal sowie bei einem Flächenanteil Kleinprivatwald von weniger als 10 % im Jahr 2012 bzw. 25 % ab dem Jahre 2013	bis zu 1,00 €/fm										
C 2.3.2 Koordinierung des überregionalen Absatzes durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen											
bei Vermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften	bis zu 0,20 €/fm										
Der Zuschuss beträgt für Maßnahmen nach Nr. C 2.3 jährlich höchstens 80.000 € je Jahr.											

C 4.8 Kombinationsmodell (Geschäftsführung nach Nr. C 2.2 und Mobilisierungsprämie nach Nr. C 2.3)											max. Zuschuss bis zu 60.000 €/Jahr
Fördergegenstand	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	
C 2.2 Geschäftsführung - Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung - Zuschuss in Höhe von bis zu											
C 2.2.a Personal- und Reisekosten											
- bei Beschäftigung von eigenem Personal	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	
C 2.2.b Geschäftskosten											
- Ausgaben für Gründung	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	
- Erstausrüstung Geschäftszimmer	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	bis zu 2.000 €
- Beschaffung von Bürotechnik und Software	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	bis zu 10.000 €
- Ausgaben für Steuerbuchhaltung	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	
C 2.2 c Ausgaben für Versicherungen	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	
C 2.2 d Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	
C 2.2 e Ausgaben für Zusammenfassung des Holzangebots, soweit nicht durch a und b abgedeckt	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	0	0	0	

C 4.8 Kombinationsmodell (Geschäftsführung nach Nr. C 2.2 und Mobilisierungsprämie nach Nr. C 2.3)											max. Zuschuss bis zu 60.000 €/Jahr
Fördergegenstand	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	
C 2. 2 Geschäftsführung - Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung - Zuschuss in €/ha Fläche des Zusammenschlusses											
C 2.2.a Personal- und Reisekosten											
- Personalkosten (ehrenamtliches Personal)	3,06	2,62	2,19	1,75	1,31	0,87	0,44	0	0	0	
- Reisekosten (ehrenamtliches Personal)	0,37	0,32	0,26	0,21	0,16	0,10	0,06	0	0	0	bis zu 500 €/Jahr
C 2.2.b Geschäftskosten											
- Ausgaben für Büromaterial	0,40	0,34	0,29	0,22	0,17	0,11	0,06	0	0	0	bis zu 750 €/Jahr
- Ausgaben für Telefonkosten	0,16	0,14	0,12	0,10	0,07	0,05	0,02	0	0	0	bis zu 350 €/Jahr
- Mieten	0,47	0,40	0,34	0,27	0,20	0,14	0,06	0	0	0	bis zu 2.000 €/Jahr
Zuschuss für die eigenständige Holzvermarktung (Mobilisierungsprämie für Holz) nach Nr. C 2.3	siehe Nr. C 2.3 Mobilisierungsprämie										
Die Förderung je Zusammenschluss ist im Fall des Kombinationsmodells auf höchstens 60.000 € je Jahr begrenzt.											

Die Gesamtsumme der an einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gewährten Förderung darf aufgrund der Einordnung als "de-minimis-Beihilfe" 200.000 Euro - bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren - nicht übersteigen.

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Abschnitt A - Förderung der Erstaufforstung

Fördergegenstand	Zuschuss
A 2.1.1 / A 2.2.1 Kulturvorbereitung	
für die Bodenbearbeitung mit Streifenpflug bzw. Bodenverwundung bei Vorhaben der Sukzession	150 €/ha
tiefgründige Bodenbearbeitung (z.B. mit Streifenfräse)	565 €/ha
A 2.1.1 / A 2.2.1 Kulturbegründung mittels Rahmenpflanzverbänden	
Edellaubholz	2770 €/ha
Laubbaum-Nadelbaum Mischbestand (mind. 50 % Lbh)	2100 €/ha
Eichenmischbestand (mind. 50 % Eiche)	3430 €/ha
Nadelholz	1070 €/ha
A 2.1.1 / A 2.2.1 Ergänzung von Sukzession und Kulturbegründung mit reduzierten Pflanzanzahlen	
Ahorn, Esche, Ulme, Eiche, Buche, Hainbuche	0,71 €/Stck
Linde, Roterle, sonst. Laubholz	0,61 €/Stck
Nadelholz	0,32 €/Stck
Für die Begründung von Forstkulturen mit reduzierten Pflanzanzahlen und für die Vorwaldbegründung sowie die Ergänzung von Sukzessionen werden Zuschüsse bis zu max. 2.500 €/ha gewährt.	
A 2.1.1 / A 2.2.1 Kulturbegründung - Einbringung seltener Baumarten	
Einbringung von mindestens 3 jährigen verschulten Pflanzen, wie z. B. Speierling, Walnuss, Wildapfel und -birne, Els- und Mehlbeere, Eibe sowie Kirschbaum max. 300 €/ha	3,00 €/Stck
A 2.1.1 / A 2.2.1 Waldrandbegründung	
Kauf und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern	1,20 €/lfm
Pflege des Waldrandes während der ersten fünf Jahre	0,80 €/lfm
Der Zuschuss für Pflanzung und Pflege wird in einer Tranche ausbezahlt.	
A 2.1.1 / A 2.2.1 Schutz der Kultur	
Zaunbau zur Rot-, Muffel- und Damwildabwehr (Mindesthöhe Zaunmaterial 2,00 m)	3,80 €/lfm
Zaunbau zur Rehwildabwehr (Mindesthöhe Zaunmaterial 1,60 m)	2,90 €/lfm
Einzelschutz bei Bedarf	2,00 €/Stck
Schutz gegen sonstige tierische Schädlinge, z. B. Mäuse max. 550 €/ha	bis zu 70 %
A 2.1.2 / A 2.2.2 Kulturpflege in den ersten 5 Jahren	
alle Bestandeszieltypen jährlich	360 €/ha
A 2.1.3 Einkommensverlustprämie	
A 2.1.3 Einkommensverlustprämie für Landwirte (mind. 25 % Einkommen aus der Landwirtschaft)	
Ackerflächen bis 35 Bodenpunkten für jeden weiteren Bodenpunkt zusätzlich 8 €/ha max. jedoch 700 €/ha	350 €/ha
Grünlandflächen	350 €/ha
A 2.1.3 Einkommensverlustprämie für sonstige Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen	
alle landwirtschaftlich genutzten Flächen	150 €/ha
A 2.3 Nachbesserungen	
Der Zuschuss für die Nachbesserungen errechnet sich anhand des vom staatlichen Forstamt vor Ort festgestellten ausgefallenen Flächenanteils bzw. der Pflanzanzahl bezogen auf den jeweiligen Bestandeszieltyp. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 70 % der für die Begründung der Kultur gewährten Pauschalen betragen.	

Abschnitt B - Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

Fördergegenstand	nicht gemeinschaftliche Vorhaben		gemeinschaftliche Vorhaben *
	Zuschuss 2012	Zuschuss ab 2013	
B 2.1 Vorarbeiten, Untersuchungen, Analysen, Gutachten	bis zu 72 % max. 450 € + 45 €/ha Planungsgebiet	bis zu 64 % max. 400 € + 40 €/ha Planungsgebiet	bis zu 80 % max. 500 € + max. 50 €/ha Planungsgebiet
B 2.2.1 Kulturvorbereitung			
für die Bodenbearbeitung mit Streifenpflug bzw. Bodenverwundung bei Vorhaben der Sukzession	136 €/ha	120 €/ha	150 €/ha
tiefgründige Bodenbearbeitung (z. B. mit Streifenfräse)	514 €/ha	452 €/ha	565 €/ha
B 2.2.1 Kulturbegründung Voranbau			
Eiche-Mischbestand (mind. 50 % Eiche)	2264 €/ha	1992 €/ha	2490 €/ha
Buche-Mischbestand (mind. 50 % Buche)	1600 €/ha	1408 €/ha	1760 €/ha
Buche mit bis zu 20 % sonst. Lbh o. NdH	2209 €/ha	194 €/ha	2430 €/ha
Nadelholz mit mind. 30 % Laubholz	1182 €/ha	1040 €/ha	1300 €/ha
B 2.2.1 Kulturbegründung Wiederaufforstung			
Edellaubholz	2518 €/ha	2216 €/ha	2770 €/ha
Laubbaum-Nadelbaum Mischbestand (50 % Lbh),	1909 €/ha	1680 €/ha	2100 €/ha
Eiche-Mischbestand (mind. 50 % Eiche)	3118 €/ha	2744 €/ha	3430 €/ha
Buche-Mischbestand (mind. 50 % Buche)	2700 €/ha	2376 €/ha	2970 €/ha
Nadelholz mit mind. 30 % Laubholz	1182 €/ha	1040 €/ha	1300 €/ha

* FBG = Forstbetriebsgemeinschaft; * WG = Waldgenossenschaft, Trägerschaft gemäß Nr. II. B 5.3 der Richtlinie

Fördergegenstand	nicht gemeinschaftliche Vorhaben		gemeinschaftliche Vorhaben*
	Zuschuss 2012	Zuschuss ab 2013	
B 2.2.1 Ergänzung von Sukzession und Kulturbegründung mit reduzierten Pflanzanzahlen			
Ahorn, Esche, Ulme, Eiche, Buche, Hainbuche	0,65 €/Stck	0,57 €/Stck	0,71 €/Stck
Linde, Roterle, sonst. Laubholz	0,55 €/Stck	0,49 €/Stck	0,61 €/Stck
Tanne	0,55 €/Stck	0,48 €/Stck	0,60 €/Stck
Nadelholz *	0,29 €/Stck	0,26 €/Stck	0,32 €/Stck
* Ein Mindestanteil von 30 % Laubholz muss in der Kultur vorhanden sein.			
Für die Begründung von Forstkulturen mit reduzierten Pflanzanzahlen, die Vorwaldbegründung sowie die Ergänzung von Sukzessionen werden Zuschüsse bis zu max. 2.500 €/ha gewährt.			
B 2.2.1 Kulturbegründung - Einbringung seltener Baumarten			
Einbringung von mindestens 3 jährigen verschulerten Pflanzen, wie z. B. Speierling, Walnuss, Wildapfel und -birne, Els- und Mehlbeere, Eibe sowie Kirschbaum max. 300 €/ha	2,73 €/Stck	2,40 €/Stck	3,00 €/Stck
B 2.2.1 Schutz der Kultur			
Zaunbau zur Rot-, Muffel- und Damwildabwehr (Mindesthöhe Zaunmaterial 2,00 m)	3,45 €/lfm	3,04 €/lfm	3,80 €/lfm
Zaunbau zur Rehwildabwehr (Mindesthöhe Zaunmaterial 1,60 m)	2,64 €/lfm	2,32 €/lfm	2,90 €/lfm
Einzelschutz bei Bedarf	1,82 €/Stck	1,60 €/Stck	2,00 €/Stck
Schutz gegen sonstige tierische Schädlinge, z. B. Mäuse max. 550 €/ha	bis zu 64 %	bis zu 56 %	bis zu 70 %
B 2.2.2 Kulturpflege in den ersten 5 Jahren			
alle Bestandeszieltypen jährlich	327 €/ha	288 €/ha	360 €/ha
B 2.2.3 Nachbesserungen			
Der Zuschuss für die Nachbesserungen errechnet sich anhand des vom staatlichen Forstamt vor Ort festgestellten ausgefallenen Flächenanteils bzw. der Pflanzanzahl bezogen auf den jeweiligen Bestandeszieltyp. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 70 % der für die Begründung der Kultur gewährten Pauschalen betragen.			
B 2.3 Waldbauliche Maßnahmen in jüngeren Beständen			
Jungwuchs- bzw. Dickungspflege	180 €/ha	158 €/ha	198 €/ha
Jungbestandespflege	164 €/ha	144 €/ha	180 €/ha
B 2.4 Waldrandbegründung			
Beseitigung unerwünschter Bestockung / Waldrandpflege (B 2.4.1)	0,25 €/lfm	0,22 €/lfm	0,28 €/lfm
Kauf und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (B 2.4.2)	1,09 €/lfm	0,96 €/lfm	1,20 €/lfm
Pflege des Waldrandes während der ersten fünf Jahre (B 2.4.2)	0,73 €/lfm	0,64 €/lfm	0,80 €/lfm
B 2.5 Insektizidfreier Waldschutz			
B 2.5.1 Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen	bis zu 82 %	bis zu 72 %	bis zu 90 %
B 2.5.2 sonstige Vorhaben zum Schutz vor Schadinsekten			
Entrindung von mit Borkenkäfer befallenen Holz	3,36 €/lfm	2,96 €/fm	3,70 €/fm
Räumung und Verbrennung von Schlagabraum (Zahlung des Zuschusses je fm aufgearbeiteten Schadholzes)	0,77 €/lfm	0,68 €/fm	0,85 €/fm
Zuschuss für sonstige Vorhaben zur Bekämpfung von Schadinsekten	bis zu 64 %	bis zu 56 %	bis zu 70 %
B 2.6 Einsatz umweltverträglicher Holzernverfahren (förderfähig sind nur die Mehrausgaben)			
Einsatz von Rückepferden (max. 5€/fm)	bis zu 45 %	bis zu 40 %	bis zu 50 %

* FBG = Forstbetriebsgemeinschaft; * WG = Waldgenossenschaft, Trägerschaft gemäß Nr. II. B 5.3 der Richtlinie

Abschnitt D - Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

Fördergegenstand	nicht gemeinschaftliche Vorhaben		gemeinschaftliche Vorhaben *
	Zuschuss 2012	Zuschuss ab 2013	
D 2.1 Forstwirtschaftlicher Wegebau			
Betriebsgrößen bis 1000 ha	bis zu 64 %	bis zu 56 %	bis zu 70 %
Erhöhungsbetrag für besonders ertrags- und strukturschwache Erschließungsgebiete	bis zu 82 %	bis zu 72 %	bis zu 90 %
Betriebsgrößen über 1000 ha	bis zu 42 %	bis zu 42 %	bis zu 42 %
D 2.2 Holzkonservierungsanlagen			
Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von	bis zu 30 %	bis zu 30 %	bis zu 30 %

* FBG = Forstbetriebsgemeinschaft; * WG = Waldgenossenschaft, Trägerschaft gemäß Nr. II. D 5.3 der Richtlinie

Antragsfrist	Fördermaßnahmen / Fördergegenstände
30. Sept. (d. Vorjahres)	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. C 2.2 und C 2.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Anträge für Bewilligungszeitraum 1. Nov. d. J. bis zum 31. Okt. d. Folgejahres)
28. Feb. d. J	für Frühjahrsaufforstungen der <ul style="list-style-type: none"> • Nr. A 2.1.1 und Nr. A 2.2.1 Erstaufforstung, • Nr. B 2.2.1 Waldumbau, Kulturbegründung
15. Mai d. J.	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. A 2.1.3 Zahlantrag für die Einkommensverlustprämie • Nr. D 2.1 Forstwirtschaftlicher Wegebau
30. Juni d. J.	<ul style="list-style-type: none"> • Herbstaufforstungen der Nr. A 2.1.1 und Nr. A 2.2.1 Erstaufforstung, Kulturbegründung und Nr. B 2.2.1 Waldumbau, Kulturbegründung • Nr. A 2.1.2, A 2.2.2 und B 2.2.2 Kulturpflegen bei Erstaufforstung und Waldumbau • Nr. B 2.3; B 2.4; B 2.6 Jungbestands-, Jungwuchs und Dickungspflege; Waldrandgestaltung und Einsatz von Rückepferden

Im Fall der nicht in der Tabelle aufgeführten Fördermaßnahmen der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ nach der Gemeinschaftsaufgabe (Vorarbeiten/Untersuchungen, Nachbesserungen, insektizidfreier Waldschutz und Holzkonservierungsanlagen) ist eine ganzjährige Antragstellung möglich.